

taten). Wenn die Beschuldigtenaussage zum Teil unwahr ist, darf man ihr nicht insgesamt jeden Beweiswert absprechen. Unter dem Gesichtspunkt ihrer Wahrhaftigkeit ist die Beschuldigtenaussage teilbar.

Keinesfalls darf aus der Feststellung, daß der Beschuldigte gelogen hat, auf seine Schuld geschlossen werden. Zum Beispiel kann es wahr sein, daß der Beschuldigte zum fraglichen Zeitpunkt am Tatort war, ohne aber der Täter zu sein. Angst, sich durch das Eingeständnis dieser Tatsache noch mehr zu belasten, kann ihn zur Lüge verleitet haben. Die Unruhe über die trotz seiner Unschuld erfolgte Einleitung des Ermittlungsverfahrens, möglicherweise sogar die erfolgte Festnahme, können ihn kopflös machen. Gerade beim unschuldigen Beschuldigten ist die Lüge oft das Produkt einer inneren Panik. Wenn ein unschuldiger Beschuldigter die untersuchte Straftat in ihren Einzelheiten nicht kennt, sieht er sich während der Vernehmung ständig überraschenden Angriffen gegenüber. In möglicher Angst, einen falschen Beweisanschein gegen sich zu schaffen, kann es dazu kommen, daß er absolut sinnlos leugnet und sich völlig in seinen Lügen verstrickt. Aus einer erlogenen Aussage an sich kann also noch nicht auf die Beteiligung des Beschuldigten an der Straftat geschlossen werden.

Nach dem Strafprozeßrecht muß die Beschuldigtenaussage wie jedes andere Beweismittel auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit geprüft werden. Sie hat weder Vorrang vor anderen Beweismitteln noch steht sie ihnen nach. *Die Beschuldigtenaussage ist wie jedes andere Beweismittel anderen in der Sache vorliegenden Beweismitteln gegenüberzustellen und anhand der Gesamtheit der Beweismittel zu würdigen.* Das gilt sowohl für die Aussagen, in denen sich der Beschuldigte schuldig bekennt, als auch für Aussagen, in denen er die Beschuldigung ganz oder teilweise bestreitet.

Wenn der Täter seine Schuld bestreitet und Aussagen zu seiner Entlastung macht, kann die Beschuldigung so lange nicht als bewiesen angesehen werden, bis seine Aussage durch Beweismittel, die auch die Verübung der Straftat durch den Beschuldigten bestätigen, widerlegt ist.

„Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen“, bestimmt § 105 Abs. 5 StPO. Zu beachten ist, daß die *eigenhändige Niederschrift der Aussage des Beschuldigten*<sup>112</sup> unter den Bedingungen erfolgt, die § 105 Abs. 2 StPO für die Vernehmung des Beschuldigten vorschreibt. Nicht irgendwann und irgendwo oder unabhängig von der Entscheidung des Kriminalisten darf der Beschuldigte diese Aufzeichnung anfertigen. Sie unterscheidet sich von anderen Aufzeichnungen des Beschuldigten dadurch, daß sie — nach Feststellung der Angaben zur Person des Beschuldigten,